

BVSK-RECHT AKTUELL – 2024 / KW 42

- **Wissenszurechnung des Reparaturbetriebs für Lieferengpässe und daraus folgender längerer Reparaturdauer**
OLG Schleswig, Urteil vom 16.04.2024, AZ: 7 U 109/23

Das OLG Schleswig spricht im vorliegenden Verfahren dem Geschädigten nicht die gesamt begehrte Nutzungsausfallentschädigung zu. Für den Geschädigten hätte erkennbar sein müssen, dass die Reparatur nicht in der vom Sachverständigen kalkulierten Zeit hätte erfolgen können. Weil er sich kein Interimsfahrzeug beschaffte, verstößt der Geschädigte hier gegen die ihm obliegende Schadenminderungspflicht. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Preisvereinbarung schützt vor Regress**
AG Mainz, Urteil vom 08.10.2024, AZ: 83 C 315/24

Die Entscheidung zeigt einen entscheidenden Vorteil einer zwischen einem Geschädigten und dem Sachverständigen getroffenen Preisvereinbarung: Was wirksam vereinbart wurde, kann nicht zurückgefordert werden. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars**
AG Passau, Urteil vom 01.10.2024, Az. 18 C 706/24

Die klagende Geschädigte darf von der Einstandspflicht gegen die Haftpflichtversicherung restlich und vorinstanzlich gekürzte 85,91 € an Sachverständigenhonorar verlangen. Bei der Bemessung der Erforderlichkeit stellt das Gericht hier einzig und allein auf die Sichtweise und die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten ab. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Wissenszurechnung des Reparaturbetriebs für Lieferengpässe und daraus folgender längerer Reparaturdauer**

OLG Schleswig, Urteil vom 16.04.2024, AZ: 7 U 109/23

Hintergrund

Die Parteien streiten über eine Nutzungsausfallenschädigung nach einem Verkehrsunfall am 11.10.2021. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach nicht im Streit. Das Fahrzeug des Klägers war auch durch eine Notreparatur nicht mehr in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen. Der Kläger holte unmittelbar nach dem Unfall ein Sachverständigengutachten ein, dieses wies die voraussichtliche Reparaturdauer mit 10 bis 12 Tagen aus.

Am 02.11.2021 erteilte der Kläger den Reparaturauftrag bei einer Werkstatt, auf Anfrage teilte die Werkstatt mit, dass die benötigten Teile bereits bestellt seien. Die Reparaturarbeiten wurden am 02.02.2022 begonnen, da der Längsträger erst dann bei der Werkstatt eintraf. Die am 15.03.2022 bestellten Ersatzteile sollten in KW 14 geliefert werden. Erst am 14.08.2022 war das Fahrzeug vollständig repariert.

Die Beklagte erstattete dem Kläger einen Betrag in Höhe von 33.055,30 €, dieser umfasste keine Nutzungsausfallentschädigung.

Erstinstanzlich hatte der Kläger den Nutzungsausfallschaden für 307 Tage à 65,00 € mithin 19.995,00 € geltend gemacht. Das LG Dortmund (AZ: 8 O 38/22) hatte der Klage teilweise stattgegeben. Mit seiner Berufung verfolgt die Beklagte das Ziel der vollständigen Klageabweisung weiter.

Aussage

Zwar hat der Kläger grundsätzlich Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung. Dieser Anspruch besteht nach Ansicht des OLG jedoch nur bis Ende November 2021. Dem Kläger ist – Abweichend von der Entscheidung des LG – der Einwand des Mitverschuldens gem. §254 Abs. 1 BGB entgegenzuhalten. Hiernach hängt, wenn bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat, die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. Der Geschädigte ist hiernach gehalten, alles Erforderliche zu veranlassen, den Schaden so gering wie möglich zu halten.

„Unter Beachtung dieses Grundsatzes kann der Kläger nur bis Ende November 2021 Nutzungsausfall von der Beklagten verlangen. Denn er hätte sich spätestens zum 01.12.2021 zur Schadenminderung um ein Interimsfahrzeug bemühen müssen. Bereits im November 2021 hat sich für ihn abgezeichnet, dass die im Schadengutachten angegebene Reparaturdauer nicht realistisch ist und es auf einen längeren Nutzungsausfall mit einer daraus folgenden Schadenausweitung wegen des Nutzungsausfalls hinauslaufen dürfte.“

Dies folgt einerseits aus der zu unterstellenden Kenntnis aller am Wirtschaftsleben Beteiligten, dass in der Zeit des ersten Corona-Winters mit erheblichen Verzögerungen infolge von Lieferengpässen zu kalkulieren war. Hier war auch deshalb mit besonders langen Lieferzeiten zu rechnen, weil die Längsträger für das Fahrzeug infolge der Bestellung am 02.11.2021 erst eigens angefertigt werden mussten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war offensichtlich, dass angesichts der mit 1.500,00 € pro Monat anzusetzenden Nutzungsausfallentschädigung die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs notwendig ist, um den Schaden gering zu halten.“

Der Kläger kann auch nicht entgegenhalten, dass er sich regelmäßig bei der Werkstatt nach dem Stand der Reparatur erkundigt hat. Durch die ständigen Erkundigungen wird ihm bekannt gewesen sein, dass die Längsträger eigens für die Reparatur angefertigt werden mussten.

„Entscheidend ist dieses Kenntnis allerdings nicht, denn jedenfalls wäre das Wissen der Werkstatt ihm im Rahmen der Wissenszurechnung nach §166 BGB analog zuzurechnen. Denn hiernach muss sich – unabhängig von einem Vertretungsverhältnis – derjenige, der einen anderen mit der Erledigung bestimmter Angelegenheiten in eigener Verantwortung betraut, das in diesem Rahmen erlangte Wissen des anderen zurechnen lassen (...).“

Auch wenn der Gebrauchtwagenmarkt wegen der Corona-Pandemie „wie leergefegt“ gewesen sei, entbindet dies den Kläger nicht von der Pflicht zur Beschaffung eines Interimsfahrzeugs. Anders als bei der Ersatzbeschaffung kommt es hier nicht auf die Gleichwertigkeit des Fahrzeugs an, gerade auch, weil der Kläger das Fahrzeug auch als Alltagsfahrzeug genutzt hat. Im streitgegenständlichen Raum war der Erwerb von Fahrzeugen weiter möglich.

Hiernach kann der Kläger für den Zeitraum bis Ende November 2021 für den Nutzungsausfall von 50 Tagen á 50 € (insgesamt 2.500 €) verlangen. Die Kosten der Anschaffung des Interimsfahrzeugs schätzt der Senat nach §287 ZPO auf weitere 2.500 €. Hierbei war zu berücksichtigen, dass nicht der gesamte Kaufpreis eines Interimsfahrzeugs anzusetzen ist, weil der Kläger das Fahrzeug nach der Reparatur des beschädigten Fahrzeugs wieder hätte veräußern können. Die weiteren zuerkannten 2.500 € sollen wirtschaftliche Risiken im Zusammenhang mit Erwerb und anschließender Weiterveräußerung des Interimsfahrzeugs kompensieren.

Praxis

Das Urteil des OLG überzeugt nur teilweise. Einerseits führt das OLG aus, dass sich ein Geschädigter grundsätzlich ein Verschulden einer Werkstatt nicht über §278 BGB zurechnen lassen muss, denn der Reparaturbetrieb ist hinsichtlich der Obliegenheiten zur Schadenminderung nicht Erfüllungsgehilfe des Geschädigten, andererseits soll sich der Geschädigte ein Wissen der Werkstatt nach §166 BGB analog zurechnen lassen.

- **Preisvereinbarung schützt vor Regress**
AG Mainz, Urteil vom 08.10.2024, AZ: 83 C 315/24

Hintergrund

Die Versicherung zahlte das Sachverständigenhonorar in voller Höhe (Sachverständigenrisiko) und ließ sich die angebliche Überzahlung vom Geschädigten abtreten. Im Regressprozess unterlag die Versicherung, da der Kfz-Sachverständige mit dem Geschädigten eine wirksame Preisvereinbarung abgeschlossen hatte.

Aussage

Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus keiner erdenklichen Rechtsgrundlage einen Anspruch auf Zahlung der noch anhängigen Hauptforderung. Ein Zahlungsanspruch der Klägerin aus abgetretenem Recht nach § 398 BGB scheidet daran, dass der Zedent mit dem Beklagten einen Vertrag für die Erstellung des Privatgutachtens abgeschlossen hat. Darin haben sie sich über die nunmehr abgerechneten Positionen konkret geeinigt. Eine sodann folgende Rückforderung aufgrund etwaiger Überhöhung ist wegen der Einigung zwischen dem Zedenten und dem Beklagten ausgeschlossen.

Praxis

Eine kleine, aber feine Entscheidung, die deutlich einen der Vorteile einer Preisvereinbarung zwischen Sachverständigen und Geschädigten zeigt. Der vom Geschädigten an die Versicherung abgetretene Regressanspruch ist werkvertraglicher Natur. Der Sachverständige ist verpflichtet, ein Gutachten zu erstatten. Als Gegenleistung schuldet der Geschädigte die vereinbarte (wenn nichts vereinbart wurde, die übliche) Vergütung. Während bei der üblichen Vergütung der Geschädigte (wenn er es selbst bezahlen würde) durchaus später einwenden könnte, dass das abgerechnete Honorar deutlich überhöht sei, würde er damit bei vorab vereinbarter Vergütung nicht durchdringen. Der Geschädigte hatte die Preise sozusagen vor sich und konnte diese prüfen. Was wirksam vereinbart wurde, kann nicht zurückgefordert werden. Das gilt damit auch für die Versicherung, die sich diesen „Einwand“ hat abtreten lassen.

Erstritten von RA Jörg Schmenger, Mainz

- **Die Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars**
AG Passau, Urteil vom 01.10.2024, Az. 18 C 706/24

Hintergrund

Vor dem AG Passau klagt die Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restlichen und vorinstanzlich gekürzte Sachverständigenkosten in Höhe von 85,91 €. Aus der Sicht der Beklagten sind diese Kosten hier nicht mehr erforderlich. Sie seien zu hoch und somit nicht mehr von der Haftpflichtversicherung zu zahlen.

Aussage

Die zulässige Klage ist auch begründet. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 85,91 € zu zahlen.

Unstrittig ist die Beklagte hier einstandspflichtig. Insofern steht auch fest, dass sie den durch das Unfallereignis entstandenen Schaden auch zu ersetzen und zu regulieren hat. Abermals unstrittig ist in diesem Zusammenhang, dass auch Sachverständigengebühren zum zu ersetzenden Schaden gehören. Dies allerdings nur insofern, als dass die Kosten auch tatsächlich zweckmäßig und erforderlich sind. Dies bestimmt sich hier einzig und allein nach der Sichtweise des Geschädigten selbst. Erst wenn für ihn erkennbar die Honorarsätze des Sachverständigen überhöht sind, d.h. in einem offensichtlichen Missverhältnis aus Preis und erbrachter Leistung bestehen, sind die Kosten für den Sachverständigen nicht mehr erforderlich und von der Geschädigten zu zahlen.

Nach der Auffassung des AG Passau widerspricht es nicht der gängigen Praxis und wurde damals vom BGH auch nicht abgelehnt, dass der Sachverständige sein Honorar in Anlehnung an die ermittelten Reparaturkosten berechnet. Der Sachverständige ermittelte auch hier sein Honorar auf der Grundlage der von ihm ermittelten Reparaturkosten in Höhe von 3.292,76 € plus einer sich ergebenden Wertminderung von 300,00 €. Das Honorar befindet sich innerhalb des Honorarkorridors V der BVSK-Honorarbefragung 2022 und ist somit aus der Sicht des Gerichts nicht zu beanstanden.

Wiederum im Einklang mit der BVSK-Honorarbefragung 2022 stehen zu bemessende Nebenkosten. Schreibseiten in Höhe von 1,80 €, Kopien in Höhe von 0,50 € sind offenkundig nicht überhöht. Porto und Telefonkosten in Höhe von 15,00 € pauschal sowie Fotos in Höhe von 2,50 € sind ebenfalls nicht zu beanstanden. Gefahrenen und berechneten Kilometern in Höhe von 48 mal 0,70 € ist die Beklagtenpartei nicht substantiiert entgegengetreten. Auch berechnete Hebebühnenkosten sind zu erstatten, weil diese nicht Teil des Grundhonorars sein können. Sie finden ihre Erstattung im Rahmen von Fremdkosten. So stellt das Gericht hier fest, dass die vom Sachverständigen beanspruchte Vergütung der üblichen Vergütung entspricht. In Bezug auf eine etwaige Abtretung der Schadenersatzansprüche des Geschädigten aus Werkvertrag mit dem Sachverständigen stellt das Gericht fest:

„Die Beklagte kann der Forderung des Klägers kein Zurückbehaltungsrecht entgegensetzen. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der Kläger auch bei nicht vollständiger Bezahlung der Sachverständigenrechnung nicht verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen den Sachverständigen an die Beklagte abzutreten.“

Zwar finden die Grundsätze zum Werkstatttrisiko nach BGH VI ZR 280/23 (BeckRS 2024, 7125) auch für überhöhte Kostenansätze eines Kfz-Sachverständigen, den der Geschädigte mit der Begutachtung seines Fahrzeugs zur Ermittlung des unfallbedingten Schadens beauftragt hat, Anwendung. Danach trägt der Geschädigte, der Zahlung an sich selbst verlangt, das Sachverständigenrisiko und hat im Schadenersatzprozess gegebenenfalls zu beweisen, dass

die abgerechneten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Begutachtung tatsächlich durchgeführt wurden und dass die Begutachtungskosten nicht etwa wegen überhöhter Ansätze von Material oder Arbeitszeit, wegen unsachgemäßer oder unwirtschaftliche Arbeitsweise des Sachverständigen oder - bei Berechnung des Honorars nach der Höhe des Schadens – wegen unzutreffender Schadensermittlung nicht erforderlich sind (BGH a.a.O.).”

Praxis

Zunächst vermag es so zu scheinen, als würden amtsgerichtliche Urteile in Bezug auf die Erforderlichkeit von Sachverständigenhonoraren durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Anfang diesen Jahres in Bezug auf das Sachverständigenrisiko an Bedeutung verlieren. Dem ist mitnichten so. Ist der Haftpflichtversicherer nämlich in der Lage, sich die Schadensersatzansprüche gegen den Sachverständigen aus dem Werkvertrag vom Geschädigten abtreten zu lassen, besteht die Möglichkeit den Sachverständigen in Regress zu nehmen. In diesem Prozess beginnt dann die tatsächliche Erforderlichkeitsprüfung in Bezug auf das Sachverständigenhonorar. Hier kann wiederum nur das richtige Ergebnis sein, rechnet der Sachverständige innerhalb der BFSK-Honorarbefragung ab (und zwar nicht den Mittelwert des Honorarkorridors, sondern über die gesamte Bandbreite des Honorarkorridors verteilt), wird dieses Honorar wohl als erforderlich anzusehen sein.

Eingesandt von Franz Plöchinger, Sachverständiger aus Passau